

Helmpflicht für sportliche Fahrradfahrer

Wird das Radfahren – und sei es auch nur hobbymäßig außerhalb eines Vereins – als Sport betrieben und steht dabei die Erzielung hoher Geschwindigkeiten im Vordergrund, so besteht die Obliegenheit zum Tragen eines Schutzhelms. Den herkömmlichen Freizeitfahrradfahrer trifft diese Obliegenheit mangels entsprechender allgemeiner Übung nicht (OLG Düsseldorf, Ur. V. 12.02.2007, Az: 1 U 182/06).